

## **A. Lieferung und Installation**

1. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die Immobilie entsprechend den gesetzl. Vorschriften mit Rauchwarnmeldern (RWM) ausrüsten zu lassen.
2. Die dem Auftragnehmer in Auftrag gegebene Installation der RWM beinhaltet Montage und Inbetriebnahme.

### **I. Montage**

1. Die RWM werden seitens des Auftragnehmers entsprechend der zum Installationszeitpunkt geltenden DIN-Norm montiert.
2. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Montagestellen frei zugänglich sind. Sind diese nicht frei zugänglich, so ist der Auftragnehmer berechtigt, etwaigen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Dies betrifft ebenfalls Kosten für zusätzlich erforderliche Anfahrten, sofern diese nicht seitens des Auftragnehmers zu verantworten sind.
3. Die Montage der RWM erfolgt nach Gebrauchsanweisung, je nach Gerät als Klebmontage oder Schraubmontage. Der Auftraggeber ist mit etwaig erforderlichen Bohrungen einverstanden und sichert zu, berechtigt zu sein, eine derartige Einverständniserklärung abgeben zu dürfen. Wird ausdrücklich eine Schraubmontage empfohlen und dennoch eine Klebmontage in Auftrag gegeben, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für den dauerhaften Halt der Klebung. Das Risiko des Versagens der Klebung wird vom Auftraggeber übernommen.
4. Die Installation von RWM und RWM-Systemen, die für Personen mit einem eingeschränkten Wahrnehmungsvermögen geeignet sind, erfolgt nur bei gesondertem Auftrag.
5. Die Installation von vernetzungsfähigen Funkrauchwarnmeldern erfolgt nur bei gesondertem Auftrag. Eine Vernetzung der einzelnen RWM erfolgt ebenfalls nur nach gesonderter Beauftragung.

### **II. Inbetriebnahme**

1. Nach der Montage erfolgt die Inbetriebnahme der RWM nach der zum Installationszeitpunkt geltenden DIN-Norm.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall, dass die Immobilie Dritten überlassen ist, diesen die Gebrauchsanleitung der montierten RWM zu übergeben.

### **III. Termin/Terminabsprache**

1. Grundsätzlich werden die Arbeiten montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt. Der Lieferungs- und Installationstermin wird dem Auftraggeber ca. 3 bis 7 Tage zuvor bekannt gegeben. Sollte der Auftraggeber die maßgebliche Immobilie nicht selbst bewohnen oder mehrere Bewohner von der Lieferung und Installation betroffen sein, so werden die Arbeiten ca. 3 bis 7 Tage zuvor per Aushang am Objekt bekannt gegeben. Ist der Bewohner der maßgeblichen Wohneinheit nicht anzutreffen, hinterlässt der Auftragnehmer eine schriftliche Benachrichtigung im zur Wohneinheit

gehörenden Postkasten mit der Aufforderung, einen Ersatztermin innerhalb von 14 Tagen abzustimmen. Meldet sich der Bewohner der Wohneinheit nicht oder sollte der Auftragnehmer trotz Absprache mit dem Bewohner der Wohneinheit diesen nicht antreffen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber.

2. Für den Fall, dass Lieferung und Installation trotz vorheriger rechtzeitiger Ankündigung auch beim zweiten Versuch nicht möglich sind, hat der Auftraggeber sich ab diesem Zeitpunkt eigenständig darum zu kümmern, Kontakt zum Bewohner der Wohneinheit herzustellen und einen Termin für die Arbeiten abzustimmen und den Auftragnehmer mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen zu informieren. Die durch weitere Termine anfallenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

3. Für Folgen von verspätet oder unvollständig ausgeführten Aufträgen haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn, dieser hat diese Folgen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

### **IV. Eigentumsvorbehalt**

1. RWM und Zubehör bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der Installationskosten Eigentum des Auftragnehmers. Verpfändungen oder Sicherheitsübertragungen sind nicht gestattet. Bei einer Pfändung oder sonstigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Eingriffen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Benachrichtigung des Auftragnehmers verpflichtet. Entstehende Kosten für die Geltendmachung dieses Eigentumsvorbehaltes trägt der Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber tritt im Voraus alle Forderungen aus einem etwaigen Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der gelieferten Waren an den Auftragnehmer zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Auf Verlangen des Auftragnehmers gibt der Auftraggeber die Abtretung dem Drittschuldner bekannt, erteilt dem Auftragnehmer alle zur Geltendmachung seiner Rechte nötigen Auskünfte und händigt die Unterlagen aus.

### **V. Gewährleistung/Haftung**

1. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer alle erkennbaren, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, bzw. alle offensichtlichen Mängel bei Warenlieferung und Wareninstallation innerhalb einer Woche nach Lieferung bzw. Installation, in jedem Fall aber nach Abnahme der Leistung, schriftlich anzuzeigen.
2. Versteckte Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Für Kaufleute gilt § 377 HGB.
3. Bei nachgewiesener oder durch den Auftragnehmer anerkannter fehlerhafter Lieferung oder Installation, leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen Rückgabe des mangelhaften RWM innerhalb der gesetzl. und

vereinbarten Gewährleistungsfrist Ersatz oder bessert nach. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, bei fehlgeschlagener Nacherfüllung zu mindern oder zurückzutreten.

4. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht, wenn der Mangel darauf beruht, dass durch den Auftraggeber, den Bewohner der Wohneinheit oder einen Dritten Einbau- oder Betriebsanleitungen nicht beachtet, die RWM nicht ordnungsgemäß gewartet, beansprucht oder unsachgemäß behandelt wurden, bzw. die Position der RWM eigenmächtig geändert oder Mängelbeseitigungsmaßnahmen selbst oder durch Dritte durchgeführt werden ohne Einverständnis des Auftragnehmers.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Lieferung und bei Installation ab Abnahme oder Inbetriebnahme.
6. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie. Bezüglich der Herstellergarantie wird auf die Garantieleistung und Garantiebestimmungen des Herstellers verwiesen.

### **VI. Sonstiges**

1. Konstruktions-, Form-, Farb- oder technische Änderungen behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.
2. Sollte es nach Vertragsschluss über die Lieferung und Installation von RWM durch Änderung der Raumnutzung oder durch bauliche Änderungen erforderlich werden, weitere RWM zu montieren oder vorhandene RWM zu demontieren und neu zu montieren, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer dies schriftlich mitteilen und diesen entsprechend entgeltpflichtig beauftragen. Gleiches gilt für die nachträgliche Montage aus anderen Gründen.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer ordnungsgemäßen Montage und Demontage eines Gerätes notwendigerweise, d. h. ohne schuldhaftes Einwirken entstehen.

## **B. Wartung**

### **I. Voraussetzung**

Voraussetzung für die Übernahme der Wartung von RWM durch den Auftragnehmer ist, dass die RWM bei Vertragsbeginn in technisch einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand sind und unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen (Hersteller- & DIN) installiert worden sind.

### **II. Umfang**

1. Die seitens der Auftragnehmer durchgeführten Wartungsarbeiten erfolgen mindestens einmal im Abstand von 12 Monaten mit einer Schwankungsbreite von höchstens +/- 2 Monaten.
2. Die seitens des Auftragnehmers durchzuführenden Wartungsarbeiten umfassen eine Sicht- und Funktionsprüfung der installierten RWM.

### **III. Mängel / Störungen**

1. Werden im Rahmen dieser Wartungsarbeiten Mängel festgestellt, verpflichtet sich der

Auftragnehmer diese zu beseitigen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

2. Im Falle von Funktionsstörungen zwischen den Wartungsterminen verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer unmittelbar zu informieren. Dieser vereinbart sodann zeitnah einen Termin zur Störungsbeseitigung mit dem Auftraggeber bzw. dem Bewohner der Wohneinheit. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

#### **IV. Bauliche Änderungen/Änderung der Nutzung**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über bauliche Änderungen sowie Änderungen der Nutzung schriftlich zu informieren. Sollte es durch die Änderung der Nutzung oder durch bauliche Änderungen erforderlich werden, weitere RWM zu montieren oder vorhandene RWM um zu montieren, so kann der Auftraggeber den Auftragnehmer entgeltpflichtig beauftragen. Sofern der Auftraggeber einen gesonderten Auftrag nicht erteilt, haftet der Auftragnehmer für Folgen von hierdurch verspätet oder unvollständig ausgeführten Aufträgen nicht, es sei denn der Auftragnehmer hat diese Folgen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

#### **V. Demontage/Ummontage**

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer ordnungsgemäßen Demontage oder Ummontage eines RWM notwendigerweise, d. h. ohne schuldhaftes Einwirken entstehen.

2. Dem Auftraggeber und dem Bewohner der Wohneinheit ist es nicht gestattet, die RWM zu demontieren, neu zu montieren oder auf sonstige Weise funktionsrelevant auf diese einzuwirken.

#### **VI. Termin/Terminabsprache**

1. Vereinbart wird ein Termin, der maximal 12 Monate nach der Lieferung und Installation bzw. der letzten Wartung liegt (+/- 2 Monate).

2. Grundsätzlich werden die Arbeiten montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt. Sollte der Auftraggeber die maßgebliche Immobilie nicht selbst bewohnen oder mehrere Bewohner von der Wartung betroffen sein, so werden die Arbeiten ca. 3 bis 7 Tage zuvor per Aushang am Objekt bekannt gegeben. Ist der Bewohner der maßgeblichen Wohneinheit nicht anzutreffen, hinterlässt der Auftragnehmer eine schriftliche Benachrichtigung im zur Wohneinheit gehörenden Postkasten mit der Aufforderung, einen Ersatztermin innerhalb von 14 Tagen abzustimmen. Meldet sich der Bewohner der Wohneinheit nicht oder sollte der Auftragnehmer trotz Absprache mit dem Bewohner der Wohneinheit diesen nicht antreffen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber.

3. Durch den Auftraggeber ist sicher zu stellen, dass die installierten Rauchwarnmelder frei zugänglich sind. Sind diese nicht frei zugänglich, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Dies betrifft ebenfalls Kosten für zusätzlich erforderliche Anfahrten, sofern diese nicht seitens des Auftragnehmers zu verantworten sind.

4. Für den Fall, dass die Wartung trotz vorheriger rechtzeitiger Ankündigung auch beim zweiten Versuch nicht möglich ist, hat sich der Auftraggeber eigenständig ab diesem Zeitpunkt darum zu kümmern, Kontakt zum Bewohner der Wohneinheit herzustellen und einen Termin für die Arbeiten abzustimmen und den Auftragnehmer mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen zu informieren. Die durch weitere Termine anfallenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5. Für Folgen von verspätet oder unvollständig ausgeführten Wartungsaufträgen haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn, dieser hat diese Folgen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

#### **VII. Laufzeit**

1. Der Vertrag wird für die individuell vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn dieser nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

3. Ab Wirksamwerden der Kündigung bzw. nach Beendigung des Vertrages werden keine weiteren beiderseitigen Leistungen begründet.

#### **C. Zahlungsbedingungen/Preise**

1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Zahlungen werden auf die älteste offene Forderung verrechnet.

2. Aufrechnungen des Auftraggebers mit Gegenforderung sind nur zulässig, wenn die betreffende Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig ist.

3. Die jeweiligen Preise und Kosten ergeben sich aus dem Vertrag oder den insoweit beigefügten Anlagen.

4. Bei Änderung der gesetzl. Umsatzsteuer oder bei Änderung gesetzl. Gebühren wird der Auftragnehmer die Preise für die Lieferung und Installation bzw. Wartung entsprechend anpassen.

5. In Werbematerial, wie z. B. Prospekten und Anzeigen, enthaltene Angebote und Preise sind freibleibend und unverbindlich.

#### **D. Haftung und Schadensersatz**

1. Die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren sowie die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird übernommen soweit diese auf fahrlässiger, grob fahrlässiger sowie vorsätzlicher Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder dessen gesetzl. Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Für sonstige Schäden wird gehaftet, soweit diese auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder dessen gesetzl. Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

3. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

#### **E. Datenschutz**

1. Der Auftragnehmer wird die seitens des Auftraggebers übergebenen Daten nur vertragsgemäß im Rahmen der Aufgabenerfüllung erheben, verarbeiten und nutzen.

2. Zu diesem Zweck ist der Auftragnehmer berechtigt, die mit der Geschäftsbeziehung enthaltenden Daten im Rahmen der nach dem Bundesdatenschutz zulässigen Möglichkeiten zu speichern und zu verarbeiten.

#### **F. Sonstige Bestimmungen**

1. Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Entgegenstehenden und/oder abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird widersprochen.

2. Alle mündlichen Absprachen sind nur dann verbindlich, wenn die Vereinbarung seitens des Auftragnehmers schriftlich bestätigt wird.

3. Im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse an der maßgeblichen Immobilie bzw. Wohneinheit, bleibt der Anspruch gegen den Auftraggeber bestehen, es sei denn, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt und dies dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt wird, oder der Erwerber einen Anschlussvertrag mit dem Auftragnehmer schließt.

4. Änderungen oder Neufassungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen sind möglich, wenn Sie unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers dem Auftraggeber zumutbar sind.

5. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Ab Wirksamwerden der Kündigungen werden keine weiteren beiderseitigen Leistungspflichten mehr begründet.

6. Mit Kaufleuten sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

#### **G. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

